



Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 26 K-BAKB

K-BAKB - Kärntner Berufsqualifikationen-Anerkennungsgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 04.03.2022

- (1) Im Vollzugsbereich des Landes ist die Landesregierung für den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Fragen der Richtlinie (EU) 2018/958 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung (§ 22 lit. i) sowie über die konkrete Regelung eines Berufs und deren Auswirkungen zuständig.
- (2) Die Landesregierung hat die Eintragung der Gründe für die Beurteilung der Vorschriften im Sinne des 23 Abs. 1 gemeinsam mit der Mitteilung gemäß Art. 59 Abs. 5 der Berufsqualifikationen-Richtlinie 2005/36/EG in der Datenbank gemäß Art. 59 Abs. 1 dieser Richtlinie zu veranlassen. Zu diesem Zweck sind der Landesregierung von der verordnungserlassenden Behörde die erforderlichen Informationen mitzuteilen.

In Kraft seit 29.10.2020 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{with intermediate intermediate} \textbf{ and } \textbf{ of the model} \textbf{ of the mode$